

Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

Nr. 61 – 4. Mai 2020

Inhalt

Kreis Lippe

- 320 Allgemeinverfügung 02/2020
Tierseuchenverordnung zur Festlegung eines Sperrbezirkes im Kreis Lippe nach
§ 10 Bienenstichen-Verordnung mit Anordnung der sofortigen Vollziehung

Stadt Bad Salzuflen

- 321 Einladung zur 35. Sitzung des Rates in der Wahlperiode 2014/2020 am 13.05.2020

Stadt Detmold

- 322 Einladung zur 50. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des
Haupt- und Finanzausschusses am Donnerstag, 14.05.2020, 17:00 Uhr,
Stadthalle Detmold, Schlossplatz 7, 32756 Detmold, großer Festsaal
323 Allgemeinverfügung der Stadt Detmold über die Anordnung weiterer kontaktreduzierender
Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 04.05.2020
-

Kreis Lippe

320 Allgemeinverfügung 02/2020 Tierseuchenverordnung zur Festlegung eines Sperrbezirkes im Kreis Lippe nach § 10 Bienenseuchen-Verordnung mit Anordnung der sofortigen Vollziehung

In Leopoldshöhe, Ortsteil Bechterdissen, ist der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut (AFB) der Bienen am 29.04.2020 amtlich festgestellt worden. Zum Schutz vor den von der Amerikanischen Faulbrut der Bienen ausgehenden Gefahren treffe ich daher folgende Anordnungen:

1. Im Gebiet der Gemeinde Leopoldshöhe und der Stadt Oerlinghausen lege ich hiermit einen Sperrbezirk fest. Der Sperrbezirk umfasst das Gebiet innerhalb folgender Grenzen

Norden	Im Gemeindegebiet der Gemeinde Leopoldshöhe: Verlauf des Mühlenbaches ab Grenze zur Stadt Bielefeld in südöstlicher Richtung bis 1. Feldweg, rechts bis Döldisser Bruch, links Verlauf „Döldisser Bruch“ folgen bis Abzweig, links über Verlängerung Feldweg bis Felix-Fechenbach-Straße, rechts bis „An der Windwehe“ bis Ortsteil Evenhausen, rechts
Osten	Hauptstraße (L751) bis links Waldstraße, rechts Grester Straße, rechts Detmolder Straße, links Hauptstraße (L751), Verlängerung Tunnelstraße bis rechts
Süden	Lämershagener Straße bis Grenze zur Stadt Bielefeld
Westen	Grenzverlauf zur Stadt Bielefeld.

Die Grenzen des Sperrbezirks sind in der im Anhang angefügten Karte, die Bestandteil dieser Verfügung ist, eingezeichnet.

2. Jede/r Besitzer/in von Bienenvölkern im Sperrbezirk hat dem Kreis Lippe, FG 390 Veterinärangelegenheiten, Verbraucherschutz, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold, Tel.: 05231/622171, Fax: 05231/62224, E-Mail: vetlmue@kreis-lippe.de spätestens bis zum 22.05.2020 folgende Angaben zu machen:

Name und Anschrift, Erreichbarkeit sowie Standort und Anzahl der Bienenvölker.

3. Diese Tierseuchenverordnung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gemäß § 36 Absatz 2 Nummer 3 VwVfG NRW.
4. Diese Tierseuchenverordnung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
5. Die sofortige Vollziehung meiner Anordnungen zu Nummern 1 und 2 ordne ich nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO in besonderem öffentlichen Interesse an.

Laut § 11 der Bienenseuchen-Verordnung in dem Sperrbezirk zwingend zu beachtende Regelungen:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens 2 Monate, spätestens 9 Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.

2. Bewegliche Bienenstände dürfen nicht von ihrem Standort entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Futtermittelreste, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in einen der beiden Sperrbezirke verbracht werden.

Begründung

Die AFB ist eine gefährliche Erkrankung des Bienenvolkes. Ihr Erreger ist ein Sporen bildendes Bakterium (*Paenibacillus larvae*). Das Bakterium befällt ausschließlich die Bienenbrut. Die Bakterien vermehren sich in der Larve, töten diese dabei ab und gehen dann in die umweltbeständige Dauerform (Spore) über. Aus der weißen Bienenlarve entsteht dabei eine braune, Faden ziehende Masse, die Millionen von Sporen enthält.

Erwachsene Bienen können nicht an der Faulbrut erkranken, verbreiten aber die Sporen in ihrem Haarkleid oder als Ammenbienen über das Futter. Auch im Honig können die Sporen gut überleben.

Die Festlegung eines Sperrbezirks nach § 10 Absatz 1 Bienenseuchen-Verordnung zu Nummer 1 sowie die Anordnung der Anzeige von Bienenvölkern im Sperrbezirk nach Nummer 2 ist geeignet und erforderlich, um die nach § 11 Bienenseuchen-Verordnung vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen in Kraft treten zu lassen und eine Weiterverbreitung der amerikanischen Faulbrut der Bienen damit möglichst zu verhindern. Die Meldepflichten dienen der Aufdeckung möglicher weiterer Seuchenherdefälle sowie der sämtlicher Sporenherde. Voraussetzung für die erfolgreiche Sanierung eines Sperrbezirks ist, dass alle Sporenquellen erkannt und beseitigt werden, damit sich die Bienen nicht immer wieder neu anstecken.

Andere geeignete Maßnahmen als die angeordneten sind nicht ersichtlich beziehungsweise können nach den tierseuchenrechtlichen Vorschriften nicht gefordert werden. Der Vorbehalt des Widerrufs ist erforderlich, um insbesondere bei Änderung der Seuchenlage die Grenzen der Sperrbezirke entsprechend anpassen zu können.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Ziffer 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs.

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse, dass die Festlegung des Sperrbezirks nach Nummer 1 sowie die Anzeigepflicht zu Nummer 2 schnellstmöglich wirksam wird. Aus Gründen einer effektiven Tierseuchenbekämpfung ist es unbedingt erforderlich, dass schnellstmöglich ein Sperrbezirk nach § 10 Bienenseuchen-Verordnung festgelegt wird und damit die in § 11 Bienenseuchen-Verordnung bezeichneten und mit in Kraft treten dieser Tierseuchenverordnung für den Sperrbezirk unmittelbar geltenden Schutzmaßnahmen wie zum Beispiel Verbringungsverbote wirksam werden. Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung, würde durch das entsprechend spätere Wirksamwerden der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens erforderliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Das Interesse der im Einzelnen betroffenen Bienenhalter muss hinter diesem besonderen öffentlichen Interesse zurückstehen.

Rechtsgrundlagen und Fundstellen

- §§ 5b und 10 Bienen-seuchen-Verordnung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738)
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen (TierSBZustV NRW)
- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)
- Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierGesG TierNebG NRW) vom 2.09.2008 (GV. NRW. S. 612)
- § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden in 32423 Minden, Königswall 8, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Hinweise:

- Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.
- Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. S. 3803).
 - Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de
- Das Verwaltungsgericht Minden kann auf Ihren Antrag die Anordnung der sofortigen Vollziehung wiederherstellen bzw. die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs anordnen. Dies kann von der Leistung einer Sicherheit oder von anderen Auflagen abhängig gemacht werden.

Kreis Lippe
Im Auftrag

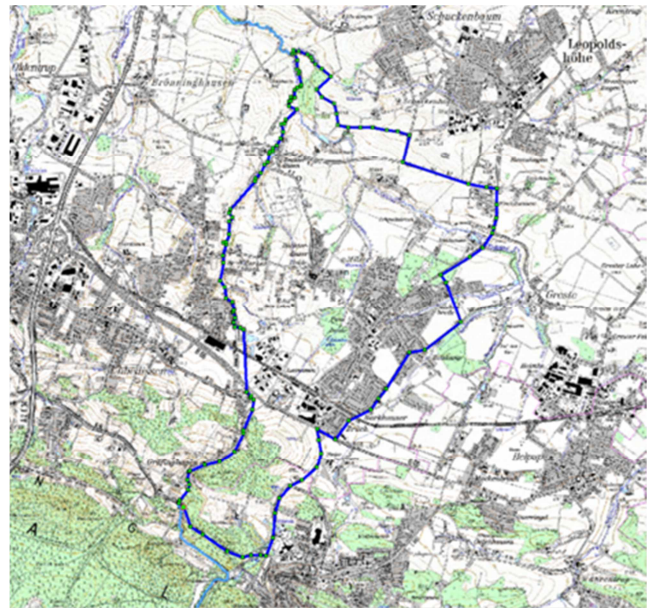
Gez. Dr. Beiner

Kr.Bl.Lippe 04.05.2020

Anhang 1: Hinweise

Diese Tierseuchenverfügung kann auf der Homepage des Kreises Lippe (www.kreis-lippe.de) und nach einer vorherigen telefonischen Terminabsprache FG 390 Veterinärangelegenheiten, Verbraucherschutz im Kreishaus des Kreises Lippe, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Anhang 2: Karte des Sperrbezirks



Stadt Bad Salzuflen

321 Einladung zur 35. Sitzung des Rates in der Wahlperiode 2014/2020 am 13.05.2020

Am Mittwoch, dem 13.05.2020, um 17.00 Uhr findet in der Konzerthalle, Bühneneingang, 32105 Bad Salzuflen die 35. Sitzung des Rates der Stadt Bad Salzuflen in der Wahlperiode 2014/2020 statt.

WICHTIG:

Zum Schutz aller Anwesenden haben Ratsmitglieder mit Krankheitssymptomen oder solche, die Rückkehrende aus Risikogebieten sind, der Sitzung fernzubleiben.

Aus hygienischen Gründen wird während der Sitzung sowohl auf den Einsatz von Mikrofonen als auch auf den Ausschank von Getränken verzichtet. Eigene Getränke können selbstverständlich mitgebracht werden. Der Sitzungsort hat keinen Internet-Anschluss. Ich bitte Sie, sich die erforderlichen Unterlagen vorher herunterzuladen und den Datenbestand in der iRICH-App entsprechend zu aktualisieren. Am Sitzungsort kann nur offline gearbeitet werden.

Hinweis für Besucher*innen der Ratssitzung

*Die Anzahl der Besucher*innen wird beschränkt. Ich weise darauf hin, dass am Eingang eine Registrierung der persönlichen Daten erfolgen wird, um im Falle einer Ansteckung die Nachverfolgung der Infektionskette zu ermöglichen.*

Tagesordnung:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. **Einwohnerfragestunde**
Anfragen sind bis Montag, den 11.05.2020 schriftlich beim Bürgermeister einzureichen
2. **Niederschrift über die 33. Sitzung des Rates am 11.12.2019 - öffentlicher Teil –**
3. **Niederschrift über die 34. Sitzung des Rates am 12.12.2019 - öffentlicher Teil –**
4. **Niederschrift über die Sondersitzung des Rates am 28.01.2020 - öffentlicher Teil –**
5. **Mitteilungen des Bürgermeisters und der Verwaltung sowie Beantwortung schriftlicher Anfragen**
6. **Bericht über laufende Beschlüsse**
7. **Fraktionsanträge**
 - 7.1. Förderung des Umweltschutzes in der Britensiedlung
- Antrag der SPD-Fraktion –
 - 7.2. Resolution zur Finanzierung der Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten
- Antrag der SPD-Fraktion –

- 7.3. Ausschilderung "Hotelroute"
- Antrag CDU-Fraktion vom 10.03.2020
- 7.4. Auftragsvergabe für den Bereich Wirtschaftsförderung
- Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 06.04.2020
- 7.5. Aussetzung Sondernutzungsgebühren Innenstadt / Umsetzung Gestaltungsrichtlinie bis zum 31.12.2020
- Antrag CDU-Fraktion vom 03.04.2020
- 7.6. Gebühren und/oder Nutzungsentgelte für die Durchführung von Veranstaltungen von Vereinen und Initiativen im Stadtgebiet von Bad Salzuflen
- Antrag der CDU-Fraktion –
- 7.7. Förderung der Digitalisierung des stationären Einzelhandels
- Antrag der CDU-Fraktion –
- 7.8. Verordnung über Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen
- Antrag der CDU-Fraktion –
- 7.9. Entlastung der Bürgerinnen und Bürger in der Corona-Krise
- Antrag der SPD-Fraktion –
- 7.10. Erlass von 5 % der Grundsteuerschuld im Jahr 2020
- Antrag der CDU-Fraktion –
- 7.11. Toilettenanlage der Grundschule Lockhausen
- Antrag der CDU-Fraktion –
- 7.12. Situation des städtischen Haushalts in der Corona-Krise
- Antrag der SPD-Fraktion -
- 7.13. Resolution für die finanzielle Förderung der Kommunen in der Corona-Krise
- Antrag der SPD-Fraktion –
- 7.14. Prüfauftrag Rats-TV und Rats-Radio
- Antrag der Fraktion DIE PIRATEN –
8. **Weitere Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH**
9. **Eigenkapitalstärkung der Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH 2020**
10. **Sanierung des oberen Abschlusses und der Aussichtsplattform des Erlebnisraumgradierwerkes - Mittelübertragung –**
11. **Neubau Feuerwehrgerätehaus Wüsten - Mittelübertragung –**
12. **Aufstellung eines kommunalen Konzeptes zum Starkregenrisikomanagement für die Stadt Bad Salzuflen**

- 13. Aufgabenträgerpauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW - Weiterleitung der Pauschale für das Jahr 2019**
- 14. Schutzschirm zum Erhalt der sozialen Trägerschaft in Bad Salzuflen vor dem Hintergrund der Coronavirus-Krise**
- 15. Fortschreibung Masterplan KiTa**
- 16. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen**
- 16.1. Dringlichkeitsentscheidung über den Beschluss einer neuen Wahlordnung der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder
- 16.2. Dringlichkeitsentscheidung über ein Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung und zur Betreuung in der offenen Ganztagschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe im Zuge von COVID-19 für den Monat April 2020
- 16.3. Dringlichkeitsentscheidung über ein Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung und zur Betreuung in der offenen Ganztagschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe im Zuge von COVID-19
- 17. Ortsrecht**
- 17.1. Zehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Bad Salzuflen
- 17.2. Zehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen für ausländische Flüchtlinge in der Stadt Bad Salzuflen
- 17.3. Änderung von Ortsrecht; Satzung der Stadt Bad Salzuflen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 30.03.1990
- 18. Umbesetzung von Gremien**
- 18.1. Umbesetzung im Ortsausschuss Salzuflen - Antrag der CDU-Fraktion –
- 18.2. Umbesetzung im Ausschuss für Klima und Umwelt und im Ortsausschuss Salzuflen - Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN –
- 18.3. Umbesetzung im Ortsausschuss Wüsten - Antrag der CDU-Fraktion –
- 18.4. Umbesetzung im Ausschuss für Soziales und Gesundheit und im Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung - Antrag SPD-Fraktion vom 17.03.2020
- 18.5. Umbesetzung im Ausschuss für Soziales und Gesundheit, im Ortsausschuss Lockhausen und im Ortsausschuss Werl-Aspe - Antrag der FDP-Fraktion –
- 18.6. Umbesetzung im Aufsichtsrat Staatsbad Salzuflen GmbH - Antrag der CDU-Fraktion –
- 18.7. Umbesetzung im Hauptausschuss - Antrag der SPD-Fraktion –
- 18.8. Umbesetzung in verschiedenen Ausschüssen - Antrag der Fraktion Freie Wähler –
- 19. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0168 "Hermann-Löns-Straße, Ortsteil Bad Salzuflen
1. Behandlung der vorgebrachten Stellungnahmen
2. Satzungsbeschluss**
- 20. Anfragen von Ratsmitgliedern**
- B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**
1. **Niederschrift über die 33. Sitzung des Rates am 11.12.2019 - nichtöffentlicher Teil –**
2. **Niederschrift über die 34. Sitzung des Rates am 12.12.2019 - nichtöffentlicher Teil –**
3. **Mitteilungen des Bürgermeisters und der Verwaltung sowie Beantwortung schriftlicher Anfragen**
4. **Bericht über laufende Beschlüsse**
5. **Verkauf der städt. Grundstücke im Südfeld - Abschnitt B IV**
6. **Verkauf des städt. Grundstücks Leibnizstraße 4**
7. **Anfragen von Ratsmitgliedern**
- Bad Salzuflen, den 30.04.2020
- Dr. Roland Thomas
Bürgermeister
- Kr.Bl. Lippe 04.05.2020

Stadt Detmold

322 Einladung zur 50. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am Donnerstag, 14.05.2020, 17:00 Uhr, Stadthalle Detmold, Schlossplatz 7, 32756 Detmold, großer Festsaal

Der Rat hat gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung NRW wegen der aktuellen epidemischen Lage die Entscheidungen über seine Angelegenheiten wirksam an den Haupt- und Finanzausschuss delegiert.

Hinweis für Besucher/Besucherinnen der Sitzung:

Bitte bringen Sie ein Ausweisdokument (z. B. Personalausweis) mit, da am Eingang der Stadthalle eine Registrierung für die Sitzung erfolgt.

Tagesordnung

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, Vorschläge und Anfragen der Politik, Informationen der Verwaltung
- 1.1 Schreiben von Herrn J. vom 16.02.2020, eingegangen 27.02.2020
"Bürgeranfrage - Quellenstraße"
-Schreiben und Unterschriftenliste sind beigelegt
- 1.2 Schreiben von Frau B. vom 15.01.2020, eingegangen am 19.03.2020
"Bürgerantrag - Einrichtung geeigneter Überquerungshilfen im Bereich Hans-Hinrichs-Straße / Abzweig Humboldtstraße"
-Schreiben und Verwaltungsantwort vom 15.04.2020 sind beigelegt
- 1.3 Schreiben der Deutschen Umwelthilfe v. 08.04.2020
"Antrag auf kurzfristig eingerichtete Fahrrad-Straßen und Tempo 30 während der Corona-Krise für mehr Sicherheit im Radverkehr"
-Schreiben und Verwaltungsantwort vom 17.04.2020 sind beigelegt
- 1.4 Schreiben der Eheleute Bätz vom 15.04.2020
"Einrichtung von Urnenstelen auf dem Friedhof in Spork-Eichholz"
-Schreiben und Verwaltungsantwort vom 24.04.2020 sind beigelegt
- 1.5 Einreichung Bürgerbegehren Radentscheid Detmold vom 27.03.2020
Vorlage: Fb 1/139/2020
- 2 Genehmigungen von öffentlichen Niederschriften
- 2.1 Genehmigung der Niederschrift über die 48. öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 12.03.2020
- 2.2 Genehmigung der Niederschrift über die 43. öffentliche Sitzung des Rates vom 27.02.2020
- 3 Umbesetzung von Ausschüssen und anderen Gremien

- 4 Satzungsangelegenheiten (ohne Baurecht)
- 4.1 1. Änderungssatzung zur „Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Detmold (Vergnügungssteuersatzung) vom 16.12.2010“
Hier: Wegfall der Besteuerung von Tanzveranstaltungen
Vorlage: Fb 1/134/2020
- 5 Bebauungspläne und sonstiges Baurecht
- 5.1 Bebauungsplan 01-66A/I "Arminstraße Ost/I", 2. Änderung
Ortsteil: Detmold Nord
Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre
Vorlage: Fb 6/104/2020
- 6 Integrationsgremium
- 6.1 Wahl eines neuen Integrationsgremiums
Vorlage: Fb 1/065/2020
- 6.2 Wahlordnung zur Wahl des Integrationsgremiums der Stadt Detmold
Vorlage: Fb 1/073/2020
- 7 Offene Ganztagschule - Bericht über das Schuljahr 2018/2019
Vorlage: Fb 2/052/2020
- 8 I. Quartal 2020
- über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen
- Inanspruchnahme von Kassenkrediten
- über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen
Vorlage: Fb 1/111/2020
- 9 Bericht über die Haushaltsentwicklung 2020 einschließlich der Folgen der COVID-19-Pandemie
Vorlage: Fb 1/133/2020
- 10 Grundsätze über die Übertragung von Haushaltsermächtigungen
Vorlage: Fb 1/132/2020
- 11 Gewährung einer "Umzugshilfe" für Auszubildende sowie Schülerinnen und Schüler mit Erstwohnsitz in Detmold
Vorlage: Fb 8/038/2020
- 12 Verschiebung des Straßentheaterfestivals "Bildstörung" in das Jahr 2021
Vorlage: Fb 8/135/2020
- 13 Zweite Förderrunde des Programms "Smart Cities made in Germany"
-Vorlage wird nachgereicht
Vorlage: Fb 1/057/2020/1
- 14 Beteiligung am Förderprogramm "DigitalPakt NRW"
Vorlage: Fb 1/095/2020
- 15 Medienentwicklungsplanung 2020
Vorlage: Fb 1/096/2020

- | | | | |
|-------------------------------------|--|-----|--|
| 16 | Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen | 2.3 | Genehmigung der Niederschrift über die 43. nicht öffentliche Sitzung vom 27.02.2020 |
| 16.1 | Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung zur Aussetzung/Erstattung von Gebühren für den Musikschulunterricht in der Johannes-Brahms-Musikschule vom 31.03.2020
Vorlage: Fb 8/120/2020 | 3 | Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen |
| 16.2 | Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung über ein Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung und zur Betreuung in der gebundenen und offenen Ganztagschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Zuge von COVID-19 für den Monat April 2020: Dringliche Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW a.F. vom 02.04.2020
Vorlage: Fb 2/122/2020 | 3.1 | Dringlichkeitsentscheidung des Haupt- und Finanzausschusses gemäß § 60 Abs. 1, Satz 1 GO NRW Erwerb von Flurstücken der ehemaligen britischen Wohnliegenschaften in Detmold an der Siegfriedstraße (Cluster 1.7), u.a. für den Bau einer Kita Ortsteil: Detmold Nord
Vorlage: Fb 5/078/2020/1 |
| 16.3 | Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs 1 Satz 4 GO NRW über einen Schutzschirm zum Erhalt der sozialen Trägerschaft in Detmold vor dem Hintergrund der Coronavirus-Krise vom 21.04.2020
Vorlage: Fb 2/127/2020 | 3.2 | Dringlichkeitsentscheidung des Haupt- und Finanzausschusses gemäß § 60 Abs. 1, Satz 1 GO NRW Verkauf eines Grundstückes an der Marie-Curie-Straße Ortsteil: Detmold Nord
Vorlage: Fb 5/079/2020/1 |
| 16.4 | Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW a. F. über die Aussetzung/Erstattung von Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen für einen Zeitraum vom 01.04. - 31.08.2020 vom 02.04.2020
Vorlage: Fb 3/047/2020 | 3.3 | Dringlichkeitsentscheidung des Haupt- und Finanzausschusses gemäß § 60 Abs. 1, Satz 1 GO NRW Hier: Programm "Städtebaulicher Denkmalschutz" Objekt: Schloßplatz 1, Fürstliches Residenzschloß Ortsteil: Detmold Nord
Vorlage: Fb 6/071/2020/1 |
| 17 | Zulassung von Online-Fraktionssitzungen mit Gewährung von Sitzungsgeld
Vorlage: Fb 1/128/2020 | 3.4 | Dringlichkeitsentscheidung des Haupt- und Finanzausschusses gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW Hier: Standortentwicklung der Liegenschaft "Galerie Hornsches Tor" Entscheidung über das Ergebnis des Auswahlverfahrens Ortsteil: Detmold Nord
Vorlage: Fb 6/105/2020 |
| 18 | Grunderwerb ehemalige Britensiedlung Ortsteil: Detmold Nord
Vorlage: Fb 5/131/2020 | 4 | Erwerb von Flurstücken der ehemaligen britischen Wohnliegenschaften |
| 19 | Verschiedenes | 4.1 | Grunderwerb ehemalige Britensiedlung Ortsteil: Detmold Nord
Vorlage: Fb 5/121/2020 |
| B. NICHT ÖFFENTLICHE SITZUNG | | 4.2 | Erwerb von Flurstücken der ehemaligen britischen Wohnliegenschaften in Detmold an der Siegfriedstraße (Cluster 1.7), u.a. für den Bau einer Kita Ortsteil: Detmold Nord
Vorlage: Fb 5/078/2020 |
| 1 | Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, Vorschläge und Anfragen der Politik, Informationen der Verwaltung | 4.3 | Erwerb von Flurstücken der ehemaligen britischen Wohnliegenschaften in Detmold (Cluster 1.6), Siegfriedstraße / Sylbeckestraße zum Zwecke der Errichtung eines Mobilpunktes und der Einrichtung eines öffentlichen Kunst- und Kulturhauses als Kreativzentrum Ortsteil: Detmold Nord
Vorlage: Fb 5/107/2020 |
| 1.1 | Schreiben von Herrn W. vom 27.03.2020 "Neubau Feuerwehrrätehaus Nord" -Schreiben und Verwaltungsantwort vom 28.04.2020 sind der nicht öffentlichen Einladung beigefügt | 4.4 | Erwerb von Flurstücken der ehemaligen britischen Wohnliegenschaften in Detmold (Cluster 1.8), Blücherstr. 1 a/b/c/d, 3 a/b/c/d/e und 5 a/b/c zum Zweck der Schaffung von bezahlbaren Mietwohnungen sowie zur Unterbringung von Geflüchteten Ortsteil: Detmold Nord
Vorlage: Fb 5/108/2020 |
| 2 | Genehmigung von nicht öffentlichen Niederschriften | | |
| 2.1 | Genehmigung der Niederschrift über die 48. nicht öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 12.03.2020 | | |
| 2.2 | Genehmigung der Niederschrift über die 49. nicht öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 12.03.2020 | | |

- 4.5 Erwerb von Flurstücken der ehemaligen britischen Wohnliegenschaften in Detmold (Cluster 1.8), Adenauerstr. / Stauffenbergstr. zum Zweck der Gestaltung einer öffentlichen Grünfläche für das Quartier Ortsteil: Detmold Nord
Vorlage: Fb 5/109/2020
- 4.6 Erwerb von Flurstücken der ehemaligen britischen Wohnliegenschaften in Detmold, Siegfriedstraße, bebaute Grundstücke zum Zwecke der Sanierung der Reihenhäuser
Ortsteil: Detmold-Nord
Vorlage: Fb 5/123/2020
- 4.7 Prüfung der Entwicklungschancen von Flurstücken der ehemaligen britischen Wohnliegenschaften in Detmold für private Versorgungseinrichtungen und Dienstleistungen sowie Wohnungen innerhalb des Cluster 1.8 Adenauerstraße/Siegfriedstraße/Blücherstraße
Ortsteil: Detmold-Nord
Vorlage: Fb 5/125/2020
- 4.8 Erwerb von Flurstücken der ehemaligen britischen Wohnliegenschaften in Detmold, Mehrfamilienhäuser, Garagen und Grünfläche im Bereich Wolfgang-Hirth-Straße und Adenauerstraße
Ortsteil: Detmold-Nord
Vorlage: Fb 5/126/2020

5 Verschiedenes

Detmold, 29.04.2020

Rainer Heller
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 04.05.2020

323 Allgemeinverfügung der Stadt Detmold über die Anordnung weiterer kontaktreduzierender Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 04.05.2020

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) i.V.m. § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) vom 28. November 2000 und §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) erlässt der Bürgermeister der Stadt Detmold als örtliche Ordnungsbehörde nachfolgende Allgemeinverfügung über das Verbot der Verzehrs von Lebensmitteln und Getränken, sowie die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in bestimmten Bereichen der Innenstadt zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2:

1. In folgenden Bereichen der Detmolder Innenstadt ist der Verzehr von Lebensmitteln und Getränken aller Art auf allen öffentlichen Flächen untersagt:

Lange Straße zwischen den Hausnummern 39 und 48
Bruchstraße zwischen den Hausnummern 3 und 8
Schülerstraße zwischen den Hausnummern 1 und 2
sowie auf dem gesamten Marktplatz
(erweiterte Fläche des Wochenmarktes)

jeweils am den Markttagen in der Zeit von 07::00 Uhr bis 14:00 Uhr.

2. In den unter Ziffer 1 genannten Bereichen der Detmolder Innenstadt ist, über die Regelungen der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen hinaus das Tragen einer textilen Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) auf allen öffentlichen Flächen jeweils am den Markttagen in der Zeit von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr. verpflichtend.

Nr. 2 gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können.

Die Verpflichtung nach Ziffer 2 kann für Marktbesucherinnen und Marktbesucher durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung durch Glas, Plexiglas o.ä.) ersetzt werden.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung im Kreisblatt, Amtsblatt des Kreises Lippe. Im Internet ist sie einsehbar unter www.detmold.de. Diese Anordnung gilt zunächst befristet bis zum bis 10.05.2020.

Begründung:

Die Stadt Detmold ist nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG i.V.m § 3 ZVO-IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig. Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung übertragbarer Krankheiten. Diese Ermächtigung besteht gem. § 13 Satz 2 der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19.04.2020 in der Fassung vom 04.05.2020 im Einzelfall auch über die dort gefassten Regelungen hinaus.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Die angeordnete Maßnahme ergeht auf Grund der derzeitigen Einstufung der Verbreitung des neuen Coronavirus (Sars-CoV-2) als Pandemie durch die Weltgesundheitsorganisation (WHO). Die WHO definiert eine Pandemie als eine Situation, in der die ganze Weltbevölkerung einem Erreger potenziell ausgesetzt ist und "potenziell ein Teil von ihr erkrankt". Zudem besteht auf Grund der Risikobewertung des Robert Kochs Instituts weiterhin auf globaler Ebene eine sich sehr dynamisch entwickelnde und ernst zu nehmende Situation, mit zum Teil schweren und auch tödlichen Krankheitsverläufen. Mit weiteren Fällen, Infektionsketten und Ausbrüchen muss in Deutschland gerechnet werden. Seit im Dezember 2019 erstmals in China Menschen von einer neuartigen Lungenkrankheit befallen wurden, breitet sich das Virus SARS-CoV-2 immer weiter aus. Dies betrifft auch die Stadt Detmold inzwischen sind 120 Personen erkrankt. Aktuell sind in Detmold bereits drei Personen am Coronavirus verstorben.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch sonst in der Öffentlichkeit, besonders, wenn die notwendigen Schutzabstände von mindestens 1,5 m nicht eingehalten werden können, vor. Besonders im Bereich des Wochenmarktes (oben beschriebene Bereiche) können durch das hohe Besucheraufkommen Schutzabstände regelmäßig nicht eingehalten werden. Dieses gilt auch für das Verbot, erworbene Lebensmittel in einem Umkreis von 50 m um die Verkaufsstelle verzehren zu dürfen. Hierdurch kann es mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Übertragung auf die anwesenden Personen kommen.

Die Stadt Detmold ordnet deshalb nach umfassender Interessenabwägung und Risikobewertung mit dieser Verfügung die o. a. Maßnahmen in ihrem Stadtgebiet an.

Bereits mit Allgemeinverfügung vom 27.04.2020 wurden inhaltsgleiche Anordnungen getroffen und bis zum 03.05.2020 befristet. Die Gefährdungslage hat sich jedoch in dieser Zeit nicht verändert, sodass eine Verlängerung der Anordnungen notwendig wurde. Auch diese Anordnung gilt wiederum befristet. Sie hat zunächst eine Gültigkeit bis zum bis 10.05.2020. Dieser Zeitraum ist angemessen, um die weitere Verbreitung kurzfristig zu verzögern. Sollte die Entwicklung zeigen, dass die Maßnahmen schon zu einem früheren Zeitpunkt nicht mehr erforderlich sind, wird die Anordnung geändert. Sofern über diesen Zeitpunkt hinaus Anordnungen notwendig sind, wird erneut eine entsprechende Verlängerung der Maßnahme erfolgen.

Die angeordneten Maßnahmen sind im Hinblick auf das Schutzinteresse der Allgemeinheit, eine weitere Ausbreitung des Virus zu verhindern, auch verhältnismäßig. Nach Einschätzung des Robert-Koch-Instituts wird die Übertragung der Krankheitserreger durch das Einhalten eines mindestens 1,5 m großen Abstandes zu anderen Personen verhindert oder zumindest erheblich erschwert. Gleiches gilt auch für das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes, durch den eine Übertragung eines erkrankten Tragenden auf Dritte verhindert werden kann. Die getroffenen Maßnahmen sind nicht nur geeignet, sie sind ferner auch erforderlich. Ein milderer Mittel, einen effizienten Schutz vor den Krankheitserregern im Bereich des erweiterten Wochenmarktes in Detmold zu erwirken liegt erkennbar nicht vor. Die Ausweitung des Verzehrsverbotes auf die gesamte erweiterte Marktfläche und die Verpflichtung, einen Mund-Nase-Schutz zu tragen, stellen gegenüber einer Schließung des Marktes bereits das deutlich mildere Mittel dar. Ferner wurden die Maßnahmen auch nur auf die Marktzeiten, also auf die Zeiten, in denen es regelmäßig zu einem hohen Besucheraufkommen in diesem Bereich kommt, beschränkt. Die Interessen der Marktbesuchenden und Kundinnen und Kunden, die gekauften Lebensmittel und Getränke direkt vor Ort zu verzehren und beim Besuch auf dem Wochenmarkt keinen Mund-Nase-Schutz tragen zu müssen, stehen deutlich hinter dem Interesse der Allgemeinheit, vor den Auswirkungen des Coronavirus geschützt zu werden, zurück. Insoweit sind die getroffenen Maßnahmen auch angemessen.

Vor dem Hintergrund nach wie vor hoher und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Die vorgenannten Maßnahmen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die konkret drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Menschen abzuwehren. Diese Gemeinwohlbelange rechtfertigen die Verbote und Beschränkungen. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen höheren Stellenwert als die allgemeine Handlungsfreiheit. Den zu erwartenden Einschränkungen, die auch wirtschaftlicher Natur sind, stehen erhebliche gesundheitliche Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren weiteren Verbreitung des Corona-Virus gegenüber. Bei der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Hierbei handelt es sich um Rechtsgüter von sehr hoher Bedeutung. Um dem staatlichen Schutzauftrag gerecht zu werden, sind die Verbote und Beschränkungen unter Abwägung aller beteiligten Interessen daher gerechtfertigt.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Auf die Strafvorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird hingewiesen.

Ferner wird auf die Möglichkeit einer Ahndung von Verstößen als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 6 in Verbindung mit §§ 32, 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Detmold, 04.05.2020

Rainer Heller
Bürgermeister der Stadt Detmold

Kr.Bl.Lippe 04.05.2020

Einzelpreis dieser Nummer 0,38 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.

Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.

Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.